
Telekommunikation

Elvira Schad, Büro Dortmund

In 2017 trat die Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-TransparenzV) zeitversetzt in zwei Stufen in Kraft. Bereits im Jahresbericht 2017 wurde über erste Erfahrungen mit der TK-TransparenzV berichtet (Jahresbericht 2017, Seite 66, siehe auch News vom 01.12.2017, abrufbar unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/tk/aktuelles/_news/?id=2937). Bereits die erste Stufe der Umsetzung der TK-TransparenzV am 01.06.2017 hat in der Praxis der Wettbewerbszentrale nicht zu einem nennenswerten Beschwerdeaufkommen geführt. Für die zweite Stufe, die am 01.12.2017 in Kraft trat und zu erfüllende Formalien auf Rechnungen vorschreibt, wie Angabe des Datums des Vertragsbeginns, Kündigungsfrist, Ende der Mindestlaufzeit, liegen keine Beschwerden oder Anfragen vor. So kann aus der Arbeit der Wettbewerbszentrale geschlossen werden, dass die Umsetzung der TK-TransparenzV der Wirtschaft offensichtlich keine Probleme bereitet hat.

Irreführende Preiswerbung

Die Europäische Kommission führte in 2017 innerhalb der EU einen Sweep zur Telekommunikationsbranche durch, an dem auch die Wettbewerbszentrale teilnahm (Jahresbericht 2017, Seite 55). Bei zwei der geprüften Telekommunikationsanbieter stellte die Wettbewerbszentrale in den Online-Angeboten irreführende Preiswerbungen fest, die auch abgemahnt wurden. Die Unternehmen reagierten zügig mit Abgabe einer Unterlas-

sungserklärung und Änderung der beanstandeten Online-Angebote.

Ein Anbieter bot einen Tarif Internet & Phone 100 DSL zum Preis von monatlich 19,99 Euro für 12 Monate und ab dem 13. Monat für 39,99 Euro an. Lediglich über einen Fußnotenverweis auf einen Fließtext mit der Überschrift „Voraussetzungen und Hinweise“ erfuhren Interessenten, dass diese Preise nicht im gesamten Bundesgebiet gelten, sondern in manchen Gebieten ein Regio-Zuschlag von 5 Euro monatlich anfallen sollte. Auch bei Anwahl des Tarifes wurden die Interessenten noch nicht über die Preiserhöhung informiert. Erst nachdem der Button „Bestellen“ betätigt wurde, öffnete sich ein neues Feld mit einer Verfügbarkeitsprüfung, die dann in ihrem Ergebnis den Regio-Zuschlag auswies. Diese Praxis beanstandete die Wettbewerbszentrale als irreführend. Die Interessenten müssen bereits in der Tarifübersicht bei der Preisangabe über einen solchen Zuschlag aufgeklärt werden, damit sie eine informierte Entscheidung treffen können (DO 1 0484/17).

In dem zweiten Fall bewarb der Telekommunikationsanbieter ein iPhone X zum Preis von 79,99 Euro monatlich und 61,00 Euro einmalig. Beide Preisangaben waren mit einem Sternverweis versehen, die aber keine unmittelbare Aufklärung fanden. Erst nach herunterscrollen einer endloslangen Internetseite mit diversen Smartphone-Angeboten, Erläuterungen, Kundenbewertungen und technischen Daten fand sich ein Link mit der Überschrift „weitere Hinweise und Fußnoten“. Dahinter verbargen sich weitere Tarifinformationen unter anderem auch die Angabe, wonach zu den angegebenen Preisen noch eine einmalige Anschlussgebühr

in Höhe von 29,99 Euro anfiel. Tatsächlich handelte es sich bei dem Betrag von 61,00 Euro nicht um die einzige einmalig anfallende Position, insgesamt waren 90,99 Euro einmalig zu zahlen. Auch diese Art der Preisangabe wurde als irreführend beanstandet (DO 10483/17).

Eine irreführende Preiswerbung war auch zu beanstanden im Zusammenhang mit einer Periodenumstellung für Abrechnungszeiträume bei Mobilfunktarifen von 1 Monat auf 4 Wochen. In der Regel handelt es sich um Abrechnungszeiträume von Prepaid-Tarifen. Durch diese Umstellung fallen statt 12 Abrechnungen im Jahr nun 13 Abrechnungen an. Über die sich ergebende Preiserhöhung, müssen die Anbieter vor Umstellung der Abrechnungszeiträume ihre Vertragspartner unterrichten, gleichzeitig ist ihnen die Kündigung des Vertrages zu ermöglichen. In dem der Wettbewerbszentrale vorgetragenen Fall fand eine solche Information vor Umstellung nicht statt. Die Wettbewerbszentrale beanstandete eine Irreführung wegen Unterlassen. Der Fall konnte nach Abmahnung mit Abgabe einer Unterlassungserklärung gütlich beigelegt werden (DO 1 0316/18).

In den vergangenen Jahresberichten wurde bereits über Fälle der Wettbewerbszentrale über Tarifwerbungen von Telekommunikationsanbietern mit der sogenannten Datenautomatik berichtet (Jahresbericht 2017, Seite 67). Die Datenautomatik ist ein Tarifbestandteil, der eine automatische, kostenauslösende Zubuchung von einem Datenvolumen auslöst, wenn ein bestimmtes Datenvolumen verbraucht wurde. Ein Fall der Wettbewerbszentrale war von dem Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden. In diesem Fall klärte der Telekommunikationsanbieter in seiner Tarifwerbung nicht hinreichend transparent über die Erhöhung des zu zahlenden Monatsbetrages ohne aktives Handeln der Kunden nach Verbrauch des vertraglich vereinbarten Datenvolumens auf. Das Landgericht Düsseldorf bestätigte die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale (Urteil vom 12.05.2017, Az. 38 O 138/16; F 7 0161/16). Zwischenzeitlich nahm das Unternehmen die Berufung zurück, damit ist das Urteil des Landgerichts Düsseldorf rechtskräftig. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 05.10.2017, Az. III ZR 56/17 entschieden, dass eine Tarifklausel, der eine Datenautomatik zugrunde lag, als Leistungsbeschreibung nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegt. Die zu

prüfende Tarifklausel des Telekommunikationsanbieters hielt der Bundesgerichtshof für hinreichend transparent.

Irreführende Leistungsangabe

Gelegentlich erreichen die Wettbewerbszentrale auch Beschwerden wegen irreführender Werbung von Datenübertragungsraten. In der Regel wird vorgetragen, dass die vertraglich vereinbarten Übertragungsgeschwindigkeiten nicht erreicht werden. Die Fälle sind in der Praxis schwer nachprüfbar. In einem Fall konnte durch intensive Recherche auf der Internetseite eines Anbieters eine solche irreführende Leistungsangabe nachgewiesen werden. Der Anbieter warb in dem Geschäftskundenbereich mit einem Office-Tarif mit den folgenden Leistungsmerkmalen: „bis zu 400 Mbit/s Download 40 Mbit/s Upload“. Allerdings betrug die Upload-Geschwindigkeit in dem Tarif lediglich „bis zu 20 Mbit/s“. Auch dieser Fall konnte gütlich mit Abgabe einer Unterlassungserklärung und Änderung des Angebotes kurzfristig abgeschlossen werden (DO 1 0570/18).

In einem anderen Fall warb ein Anbieter im Zusammenhang mit Mobilfunkdienstleistungen mit „unbegrenzt nationale Anrufe“, begrenzte die Anrufe aber auf 5000 Minuten. Diese Begrenzung schränkt die Nutzungsmöglichkeiten der Kunden erheblich ein. Dieser Fall wurde daher als irreführend beanstandet und konnte außergerichtlich durch Abgabe einer Unterlassungserklärung beigelegt werden (F 7 0059/18).

Ein Pay-TV-Anbieter bewarb den Abschluss von Abonnementverträgen mit der Ausstrahlung einer kompletten Staffel einer beliebten Serie. Zum Zeitpunkt der Werbung verfügte das Unternehmen aber nicht über die entsprechende Lizenz zur Ausstrahlung dieser Serie, auch gab es keinen aufklärenden Hinweis auf den Ausstrahlungszeitpunkt. Der Fall konnte nach Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale wegen Irreführung mit Abgabe einer Unterlassungserklärung und Änderung der Werbung kurzfristig beigelegt werden (DO 1 0022/18).

Grundsatzverfahren Vertragslaufzeit von Kabel-TV-Anschlüssen

In einem Grundsatzverfahren der Wettbewerbszentrale soll die Frage geklärt werden, ob eine Wohnungsgesellschaft als Vermieterin ihre Mieter für die Dauer der Laufzeit des Mietvertrages zur Zahlung von Gebühren für den Kabel-TV-Anschluss unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung verpflichten kann. Das Angebot eines Kabel-TV-Anschlusses stellt einen Telekommunikationsdienst dar. Die Anbieter von Telekommunikationsdiensten dürfen nach § 43b Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) mit Verbrauchern keine Verträge mit einer längeren Laufzeit als 24 Monate abschließen. Zunächst ist in diesem Verfahren die grundsätzliche Frage zu klären, ob die Wohnungsgesellschaft als Vermieter auch Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist. Das Verfahren ist für die Telekommunikationsbranche von besonderer Bedeutung, da die Kabelanschlüsse in der Regel auch für Triple-Play nämlich TV, Telefonie und Internet genutzt werden können. Das jeweilige Kabelnetz gehört dem Kabelanbieter. Wenn die Mieter verpflichtet werden, für den Kabel-TV-Anschluss für die Laufzeit des Mietvertrages die Grundgebühren zu zahlen, besteht für sie schon aus finanziellen Gründen ein Hemmnis, sich auf dem Markt nach einem für sie interessanteren anderen Angebot umzusehen. Sie müssten dann nämlich doppelte Zahlungen leisten, da sie den Vertrag mit dem Vermieter nicht kündigen können. TV ist zwischenzeitlich über Internet erhältlich. Bisher verweigern Vermieter die Kündigung des Kabel-TV-Anschlusses, indem sie sich auf ein Nebenkostenprivileg berufen, wonach sie die Kabel-TV-Anschlussgebühren über die Nebenkosten abrechnen können. Dies beinhaltet aber nicht den Ausschluss einer Kündigung nach § 43b TKG. Die Wettbewerbszentrale hat eine Vermieterin abgemahnt. Dieses für die Telekommunikationsbranche wichtige Verfahren wird nun in erster Instanz vor dem Landgericht Essen gerichtlich geklärt (DO 1 0383/18).

Gesetzgebung

Das EU-Parlament hat am 14.11.2018 ein neues Telekom-Paket beschlossen. Kernpunkte sind, dass ab dem 15.05.2019 die Kosten für Anrufe über Mobilfunk oder Festnetz aus dem Heimatland des Anrufers in andere EU-Länder auf max. 19 Cent pro Minute und die Kosten für Nachrichten innerhalb der EU auf max. 6 Cent begrenzt werden sollen.

Gleichzeitig wurde das Vorantreiben des digitalen Ausbaus der Infrastruktur beschlossen. Die EU-Mitgliedstaaten sollen bis 2020 ein geeignetes Spektrum zur Einführung des neuen „5G“-Mobilfunkstandards zur Verfügung stellen. Ziel soll es sein, pro Land bis 2020 in mindestens einer Großstadt ein „5G-Netz“ aufzubauen.

Die Einführung des „5G-Netzes“ bestimmt die politische Diskussion auch in Deutschland. Im Frühjahr 2019 soll die 5G-Frequenzauktion durchgeführt werden. Mit Presseerklärung vom 26.11.2018 hat die Bundesnetzagentur die Veröffentlichung der endgültigen Vergabebedingungen und Auktionsregeln für die 5G-Frequenzauktion bekanntgegeben und damit das Zulassungsverfahren zur Auktion eröffnet. Die Versorgung mit 5G-Netz ist ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Wirtschaft. Die Vergabe soll Planungs- und Investitionssicherheit schaffen und zu schnellem und bedarfsgerechtem Ausbau der Mobilfunknetze in Deutschland beitragen.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2018, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de